

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

69. Jahrgang

07. November 2012

Nr. 43/ S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

113/2012 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für eine Anlage zum Halten von Schweinen in Büren-Weine

2

113/2012

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.6/02001-12-14

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG) für eine Anlage zum Halten von Schweinen (748 Sauen) in 33142 Büren-Weine

Frau Karin Schlüter-Rose, Sternlied 4a, 33142 Büren, beantragt für den Standort in der Gemarkung Weine (Flur 8, Flurstück 20) die Genehmigung nach § 4/6/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen mit insgesamt 748 Sauenplätzen und einem Güllehochbehälter.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 7.8.3 Spalte 2 als Anlage genannt, für die im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Abs. 1 Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob nach den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann